



AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

11. Jahrgang

Dinslaken, 30.08.2018

Nr. 20

S. 1 – 5

Inhaltsverzeichnis

- **Öffentliche Zustellung an Stavros Mantzoukas**
- **Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 329 (Bereich Bahnhofplatz, Bahnstraße, Wilhelm-Lantermann-Straße), zum Durchführungsplan Nr. 2 (Bahnhofplatz) sowie zum Bebauungsplan Nr. 2, 4. Änderung (Bereich Bahnstraße/Wilhelm-Lantermann-Straße)**

**hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m.
§ 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB**

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung, wird das

Schreiben der Stadt Dinslaken, Der Bürgermeister, Fachdienst Recht, vom 08.08.2018
(AZ: 3.5013/uvg/mantzouka)

an

Stavros Mantzoukas
zurzeit unbekanntes Aufenthalts

öffentlich zugestellt.

Das Dokument kann beim Geschäftsbereich 3 – Fachdienst 3.5 Recht Platz d'Agén 1, 46535 Dinslaken von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Dinslaken, den 27. August 2018

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Kraft

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 329 (Bereich Bahnhofplatz, Bahnstraße, Wilhelm-Lantermann-Straße), zum Durchführungsplan Nr. 2 (Bahnhofplatz) sowie zum Bebauungsplan Nr. 2, 4. Änderung (Bereich Bahnstraße/ Wilhelm-Lantermann-Straße)

hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

Der Planungs-, Umweltschutz-, Grünflächen- und Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Stadt Dinslaken hat am 12.03.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 329 im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen. Ebenfalls hat er die Einleitung des Aufhebungsverfahrens für den Durchführungsplan Nr. 2 und den Bebauungsplan Nr. 2, 4. Änderung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 329 im beschleunigten Verfahren beschlossen.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird von der Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB abgesehen und der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben. Dazu kann der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 329 einschließlich Begründung und Fachbeitrag zum Artenschutz sowie das aufzuhebende Ortsrecht im Technischen Rathaus, Stabsstelle Stadtentwicklung, Hünxer Straße 81, 1. Obergeschoss, jeweils montags bis freitags von 8 Uhr bis 12 Uhr und montags bis donnerstags von 14 Uhr bis 16 Uhr eingesehen werden. Stellungnahmen können bis zum **28.09.2018** abgegeben werden.

Für den Planbereich besteht nur Planungs-/Regelungsbedarf in Bezug auf die Art der baulichen Nutzung (Kerngebiet) und die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten. Da der Bereich vollständig bebaut ist, kann die Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben im Übrigen gem. § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) erfolgen. Der Bebauungsplan Nr. 329 betrifft einen Teil des rechtskräftigen Durchführungsplanes 2 und Bebauungsplanes 2, 4. Änderung. Die Festsetzungen dieser beiden Pläne basieren teilweise auf überholtem Baurecht bzw. wurden z. T. nicht realisiert. Der oben beschriebene aktuelle Regelungsbedarf rechtfertigt die Beibehaltung dieser alten Festsetzungen nicht. Daher werden diese beiden Pläne mit dem aufzustellenden Bebauungsplan überplant und ihre Festsetzungen aufgehoben.

Das Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 329 dient der Steuerung der Zulässigkeit von Vergnügungsstätten wie Spielhallen, Pornokinos, Peep-Shows und Wettbüros im Bereich des Bahnhofs Dinslaken.

Aufgrund der aktuellen Zunahme von Anfragen zur Nutzungsänderung in Wettbüro ist es erforderlich, im gesamten Planbereich die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten in Form von Wettbüros, Spielhallen, Pornokinos und Peep-Shows einzuschränken, um einzelne Vorhaben rechtssicher über die entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan steuern zu können. Im Bebauungsplan Nr. 2, 4. Änderung, der durch den Bebauungsplan Nr. 329 überplant wird, sind bereits bestimmte Vergnügungsstätten in Form von Spielhallen, Pornokinos und Peep-Shows ausgeschlossen.

Das Bebauungsplanverfahren wird auf der Grundlage des § 13a BauGB und den danach geltenden Verfahrensvorschriften als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Im Rahmen des Verfahrens wird von der Umweltprüfung und dem Umweltbericht abgesehen.

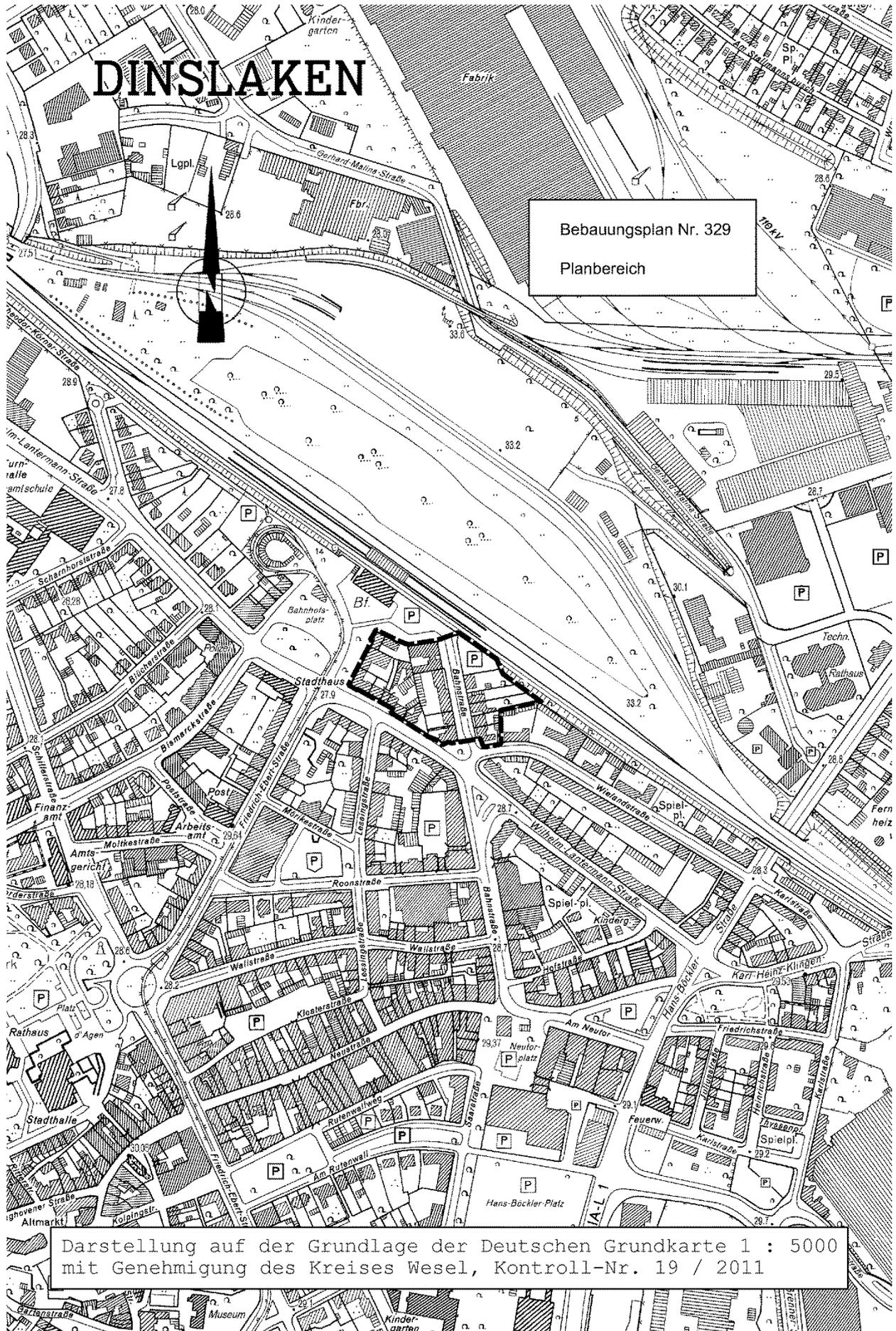
Es bestehen keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b). Die Festsetzungen der Ursprungspläne werden aufgehoben, weil sie auf überholtem Baurecht basieren und z. T. nicht realisiert wurden. Zudem besteht kein Planungs-/Regelungsbedarf, der eine Beibehaltung der alten Festsetzungen rechtfertigt oder neue erfordert.

Der Planbereich ist aus der nachfolgenden Skizze ersichtlich. Die Unterlagen können unter <https://www.dinslaken.de/Wirtschaft&Wohnen/Bauen&Wohnen/Stadtplanung/AktuellePlanungen> abgerufen werden.

Dinslaken, 29.08.2018

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Dr. Thomas Palotz
Beigeordneter



Darstellung auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte 1 : 5000 mit Genehmigung des Kreises Wesel, Kontroll-Nr. 19 / 2011

